

Evaluation der Förderrichtlinien im Bereich der Jugendarbeit 2012

1. Ausgangslage

Der Rems-Murr-Kreis fördert Freizeitmaßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Die entsprechenden Richtlinien wurden zuletzt am 21.11.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012 geändert.

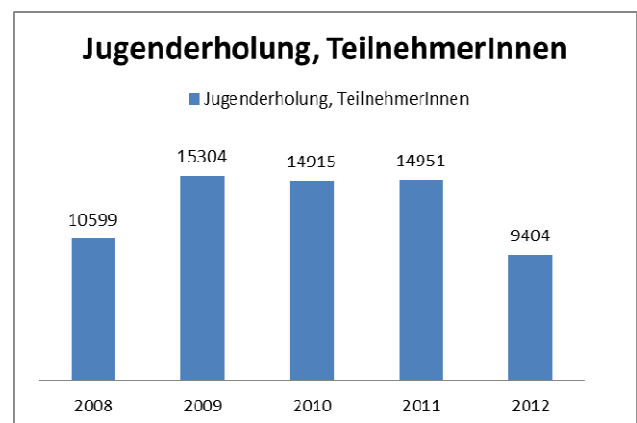
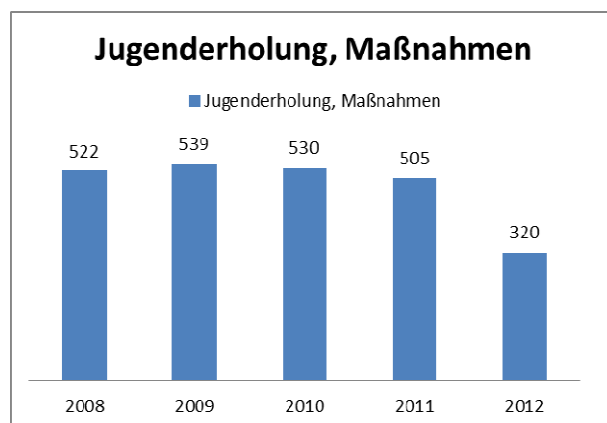
Das Jugendamt wurde gemäß dem Beschluss am 21.11.2011 beauftragt, die geänderten Richtlinien im Laufe des Jahres 2012 gemeinsam mit den Verbänden, Jugendgruppen und Jugendringen des Rems-Murr-Kreises auszuwerten und danach im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu evaluieren und ggf. weiterzuentwickeln.

Als Vergleichsdaten zur statistischen Erhebung wurden die geförderten Maßnahmen der Jahre 2008-2011 herangezogen.

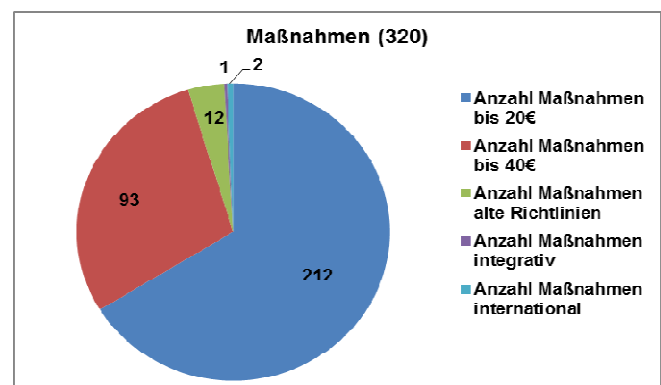
2. Evaluation der Allgemeine Erholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen sowie Studienfahrten

Nachdem die **geförderten Maßnahmen** in den Vergleichsjahren auf gleichbleibend hohem Niveau lagen, ist für das Jahr 2012 ein **Rückgang von 185 Maßnahmen** (ca. 40%) zu verzeichnen.

Ein entsprechender Einbruch stellt sich bei der **Gesamtanzahl** der teilnehmenden bzw. geförderten **Jugendlichen** dar. Hier ist ebenfalls ein **Rückgang** von rund **5600 Jugendlichen** (ca. 40%) im Vergleich zu den letzten drei Jahren festzustellen.



Die Mehrheit der Maßnahmen (**212**) bewegten sich **unterhalb der Beitragsgrenze** von 20 € pro Tag und Teilnehmer/in. 12 Maßnahmen hatten ihren Beginn im Jahre 2011 und wurden anhand der alten Richtlinien gefördert. Lediglich zwei Maßnahmen hatten internationalen und eine Maßnahme integrativen Charakter und profitierten von der in diesem Falle geltenden Aussetzung der Beitragsstaffelung (Punkt III.4) sowie der Förderung einer/s zusätzlichen Mitarbeiters/in (Punkt III.7).



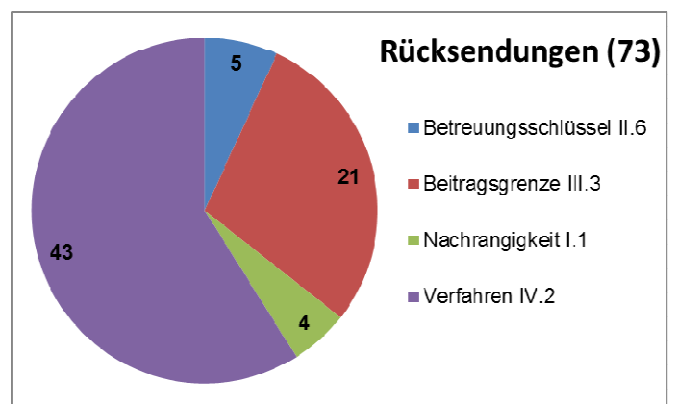
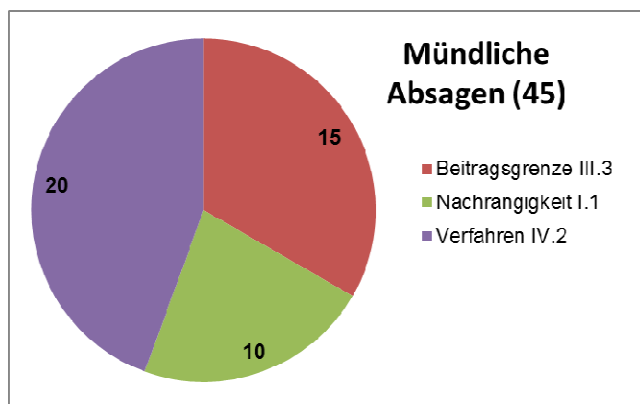
Anlage 2

Im Zuge der Antragsverfahren kam es zu ca. **45 telefonischen Absagen** vor der eigentlichen Antragstellung einzelner Träger. Dies meist aufgrund der Feststellung im Beratungsprozess, dass die Träger aufgrund der Nachrangigkeitsregelung (Punkt I.1.), der Beitragsgrenze (Punkt III.3) mit einer Absage bzw. Minderung des Zuschusses zu rechnen haben, sowie aufgrund der Schwierigkeit einzelner Träger, dem Verwaltungsaufwand bzgl. der neu eingeforderten Unterlagen nachzukommen.

Die tatsächliche Anzahl der Anträge, die mit **negativem Bescheid** zurückgeschickt wurden, beläuft sich auf **73**.

Gründe der Ablehnungen waren:

- Aufgrund der **Nachrangigkeitsregelung** (Punkt I.) und der Tatsache, dass alle Jugendlichen der beantragten Maßnahme aus einer entsprechenden Kommune (Leutenbach, Backnang, Weissach i. T.) kamen, konnte dem Gesamtantrag nicht entsprochen werden (**4 Fälle**).
- Der verbindliche **Betreuungsschlüssel** (Punkt II.6.) von 1:8 konnte nicht eingehalten werden (**5 Fälle**).
- Die **Beitragsgrenze** von **40 €** pro Tag und Teilnehmer/in wurde überschritten. Bei allen **21 Fällen** handelte es sich um sogenannte **Ski-Freizeiten**, die meist zwischen 40 € und 50 € pro Tag und Teilnehmer/in lagen.
- Bei **43 Fällen** waren die **Unterlagen nicht vollständig**, so dass die Anträge nicht korrekt bearbeitet werden konnten bzw. wurden die Anträge auch nach mehrmaliger Nachfrage nicht nachgereicht.



Trotz geringerer Anzahl an Anträgen war der **Verwaltungsaufwand** weitaus höher als in den Vorjahren. Bei nahezu jedem Antrag mussten mehrmals Unterlagen nachgefordert oder Unklarheiten der Antragstellung telefonisch mit den Antragstellern geklärt werden.

Im Zuge der **Richtlinie II.9.** wurden **321 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen** in **13 Schulungen** zum Thema „**Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und deren Umsetzung in der Praxis**“ seitens des Fachbereichs Jugendarbeit fortgebildet. Entsprechend konnten alle Träger bedient werden und es kam zu keiner Ablehnung eines Antrags aufgrund dieser fehlenden Schulung.

3. Rückmeldungen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Am 25.09.2012 sowie am 29.04.2013 fanden **Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII** zu den Änderungen der Förderrichtlinien Jugendberufshilfen statt. Folgende wesentliche Rückmeldungen wurden aufgenommen und diskutiert:

1) Nachrangigkeit (Punkt I.1)

Die Regelung zur Nachrangigkeit der Kreisförderung wird von allen anwesenden Trägern als äußerst kritisch betrachtet. Es wird die Gefahr gesehen, dass die Förderung der Gemeinden aufgrund dieser Regelung eingestellt wird und dadurch die Maßnahmen der betroffenen Träger wiederum teurer werden. Bezüglich der Förderung der Stadt Backnang wird angemerkt, dass diese städtische Förderung sich nicht an den Träger richtet, sondern vom Träger direkt an die Backnanger Kinder und Jugendlichen weitergegeben wird - bei gleichbleibenden Kosten des Trägers.

2) Betreuungsschlüssel (Punkt II.6.)

Es wird angemerkt, dass der Betreuerschlüssel von 1:8 Schlüssel (Punkt II.6.) nicht zum Mitarbeiter-Förderschlüssel 1:5 (Punkt III.6.) passt (ab 9 Teilnehmer/innen sind 2 Mitarbeiter/innen nötig, es werden aber erst ab 10 Teilnehmer/innen 2 Mitarbeiter/innen gefördert). Zudem sei dies nicht nachprüfbar, zur Not würden Teilnehmer/innen für den Antrag abgezogen. Um die Qualität der Maßnahmen zu gewährleisten, wird empfohlen, bei Maßnahmen zwischen 6 und 10 Teilnehmer/innen grundsätzlich zwei Mitarbeiter/innen zu fördern.

3) Beitragsstaffelung (Punkt III.3.)

Mehrheitlich wird die Idee der Beitragsstaffelung als gut empfunden, differenzierte Meinungen gab es hinsichtlich der Beitragsgrenzen.

In der Regel sind Ski-/ Snowboardfreizeiten aufgrund des teuren Skipasses wie auch manche Freizeiten in Südländern (Italien, Korsika, Spanien, etc) aufgrund der Beitragsgrenze von max. 40 € pro Tag und Teilnehmer/in nicht mehr möglich.

Es wird nochmal deutlich hervorgehoben, dass ab 40 € pro Tag und Teilnehmer/in die inhaltliche pädagogische Arbeit nicht aufhört. Freizeitmaßnahmen sollten auch im Winter ermöglicht werden, nicht nur im Sommer; erlebnispädagogische Aktionen im Schnee, bzw. entsprechende Skiausfahrten sind nicht mit kommerziellen Freizeitangeboten ohne pädagogischen Rahmen gleichzusetzen, aufgrund der Hüttsituation und saisonbedingt in der Regel aber teurer als Sommermaßnahmen. Hier wird die Gefahr gesehen, die Freizeiten in „Gute und Schlechte“ zu kategorisieren und die Qualität auf Grundlage des Preises infrage zu stellen.

Die Grenzen der Staffelung müssten nach Ansicht der Träger noch mal diskutiert werden: Vorgeschlagen wird, die Beitragsgrenze von 40 € auf 50 € pro Tag und Teilnehmer/in zu erhöhen.

4) Verfahren (Punkt IV.2.)

Die Schulungen zum Thema Kinderschutz § 8a SGB VIII werden als gut und notwendig bewertet, ebenso die Juleica und Qualitätsstandards für Teamer/innen. Es wird vorgeschlagen, verbandsinterne Mitarbeiterqualifikationen zum Thema Kinderschutz § 8a SGB VIII zu prüfen und - neben den eigenen Schulungen des Jugendamtes - ggf. anzuerkennen.

Bezüglich des Verfahrens wird der hohe Aufwand der Administration vor allem für die ehrenamtlich tätigen Jugendleiter/innen kritisch hinterfragt, da diese die extra Zeit nicht haben bzw. die Zeit von den Gruppenstunden abgeht. Es wird der Wunsch

Anlage 2

geäußert, den Verwaltungsaufwand für rein ehrenamtlich begleitete Freizeiten entsprechend zu reduzieren.

Bezüglich der Anforderung eines Nachweises zur Mitarbeiterqualifikation wird angemerkt, dass im Zuge der Nachwuchsförderung meist auch junge ehrenamtliche Mitarbeiter/innen hinzugezogen werden; diese lernen erst auf Freizeiten was „richtig/falsch“ ist, haben aber noch keine offizielle Qualifikation. Es wird vorgeschlagen, Orientierungshinweise aufzuzählen, woran Qualität gemessen werden kann (Bsp.: Juleica, Versandsinterne Fortbildungen) und der antragstellende Träger der Maßnahme garantiert pauschal per Erklärung, dass seine Freizeiten Mitarbeiter qualifizierend sind (im Sinne der Richtlinien).

Die oben genannten Aussagen, besonders in Bezug auf die Nachrangigkeitsregelung und den Verfahrensaufwand, decken sich mit zahlreichen telefonischen, schriftlichen sowie persönlichen Rückmeldungen von einzelnen Trägern bzw. Mitarbeiter/innen einzelner Verbände, Jugendgruppen und Jugendringen im Laufe des Förderjahres 2012.

4. Bewertung der Verwaltung

1) Nachrangigkeit (Punkt I.1)

Zielsetzung der Regelung ist es, eine Doppelförderung von Jugendholungsmaßnahmen seitens Kommunen und Landkreis auszuschließen bzw. die Chancengleichheit zwischen den Trägern zu gewährleisten.

Die bisherige Auslegung dieser Richtlinie erfolgte dergestalt, dass bei beantragten Maßnahmen diejenigen Kinder / Maßnahmen nicht gefördert wurden, für die die Träger der Maßnahmen Zuschüsse für Jugendholungsmaßnahmen seitens der jeweiligen Kommune laut Kalkulation erhielt (bisher: Backnang, Leutenbach, Weissach i. T.).

Seitens der Verwaltungsspitze und des Jugendhilfeausschusses gab es auch nach mehreren Debatten keinen Kommentar, der eine andere Auslegung gerechtfertigt hätte.

Die Praxis zeigte ihre Komplexität dergestalt, dass die Förderung der Städte und Gemeinden recht unterschiedlich gehandhabt bzw. durch entsprechende Richtlinien festgesetzt werden. Nach momentanem Kenntnisstand sind es lediglich die Gemeinden Leutenbach und Weissach i. T., welche mit klaren Förderrichtlinien, die sich **explizit** an Verbände und Vereine analog zum Kreis richten, Jugendholungsmaßnahmen fördern. Voraussetzung für die Förderung der Gemeinde Weissach i. T. gemäß ihren Richtlinien ist es sogar, „dass auch der Landkreis entsprechend seiner Richtlinien einen Zuschuss gewährt“ (Richtlinie über die Förderung der Vereine, Weissach i. T. 2007). Die Förderrichtlinie der Stadt Backnang richtet sich dagegen, wie oben seitens der Träger angemerkt, explizit an Backnanger Kinder und Jugendliche. Viele Kommunen fördern Teilaspekte von Maßnahmen ihrer Träger (Stadtranderholung, Fahrtkosten, Sonderzuweisungen, etc.) ohne eigene, explizite Förderrichtlinien, auf Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen oder über die Regelförderung der Kommunen hinsichtlich der allgemeinen verbandlichen Jugendarbeit.

Hier scheint eine Differenzierung bzw. Überprüfung der Notwendigkeit der Nachrangigkeitsregelung unabdingbar, zumal die Einschätzung geteilt wird, dass die Förderung der Gemeinden zulasten der Kinder- und Jugendlichen längerfristig eingestellt wird und die erwünschte Chancengleichheit bei der momentanen Regelung nicht gegeben ist.

Die Anzahl der Maßnahmen, die aufgrund der Nachrangigkeitsregelung eine mündliche Ablehnung bzw. einen schriftlichen Ablehnungsbescheid erhielten, beläuft sich 2012 auf 14 Fälle.

Anlage 2

Insgesamt gingen von den momentan direkt betroffenen Gemeinden (Backnang, Leutenbach, Weissach i. T.) in den letzten Jahren durchschnittlich 75 Anträge mit einer jeweiligen durchschnittlichen Förderung von 230 € je Antrag ein. Davon waren mehrheitlich Anträge aus Backnang, bei denen 2012 lediglich die Backnanger Kinder aus den Anträgen herausgenommen wurden und eine Ablehnung des Gesamtantrags nur erfolgte, wenn alle Teilnehmer/innen aus Backnang waren.

Entsprechend wird, analog zu den tatsächlichen Ablehnungen, von ca. 30 relevanten Maßnahmen ausgegangen. Legt man diesen die durchschnittliche Förderhöhe von 230 € zugrunde, wäre bei einer Streichung der Nachrangigkeitsregelung mit Kosten in Höhe von ca. 7000 € zu rechnen.

2) Betreuungsschlüssel (Punkt II.6.)

Bei der Einführung des Betreuungsschlüssels wurde, wie richtig angemerkt, der Förderschlüssel nicht ausreichend beachtet. Hier ist eine Anpassung auf 1:9 erforderlich.

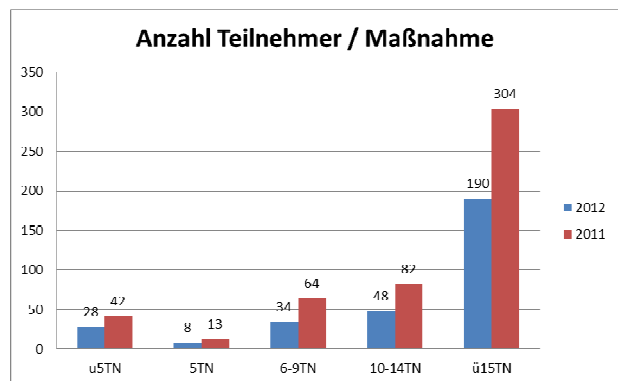
3) Mitarbeiterschlüssel (Punkt III.6)

Es gab 2012 lediglich 34 Maßnahmen zwischen 5 und 10 Teilnehmer/innen. Ausgehend von der Kontinuität der Maßnahmenverteilung der Jahre 2007-2012 ist mit durchschnittlich 64 Maßnahmen in diesem Feld zukünftig zu rechnen (vgl. Werte von 2011).

Die Förderung von zwei Mitarbeiter/innen bei einer Teilnehmerzahl zwischen 5

und 10 hätte für 2012 einen Mehrbetrag von 506 € bei 34 Maßnahmen in diesem Teilnehmerspektrum bedeutet.

Bei einem Maßnahmenumfang auf dem Niveau der letzten Jahre (hier Vergleich 2011) und einer Anzahl von entsprechend angenommen 64 Maßnahmen in diesem Teilnehmerspektrum würde die Förderung von zwei Mitarbeiter/innen bei Maßnahmen zwischen 6 und 10 Teilnehmer/innen einen Mehraufwand von ca. 1.000 €/Jahr bedeuten.



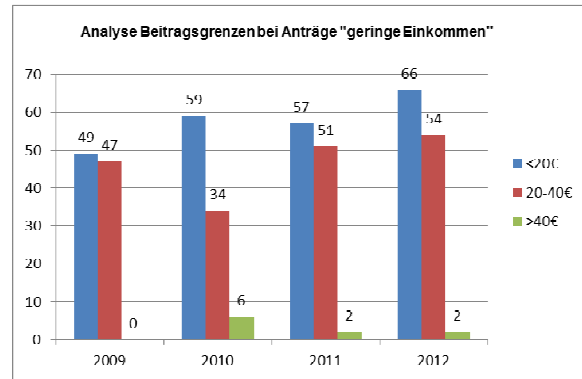
4) Beitragsstaffelung (Punkt III.3.)

Skifreizeiten werden meistens von besser verdienenden Familien genutzt, sollten aber auch für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen zugänglich sein. Dies ist in der Regel nur durch nichtkommerzielle Angebote der Verbände, Jugendgruppen und Jugendringe möglich. Trotz bestätigter knapper Kalkulation ohne Gewinnmarge liegen diese Maßnahmen zwischen 40 € und 50 € pro Tag und Teilnehmer/in; qualitative, hochwertige und pädagogisch durchdachte Konzepte, die beispielsweise auf einer Skifreizeit umgesetzt werden, können in der Form längerfristig nicht mehr seitens der Träger stattfinden.

Die Beitragsstaffelung ist grundsätzlich gut. Neue, entsprechend praxisbezogenere Grenzen wären im Rahmen des Haushaltsansatzes umsetzbar.

Anlage 2

Die Anzahl der Maßnahmen, die über der Höchstmarke von 40 € pro Tag und Teilnehmer/in überschritten, lagen 2012 bei ca. 36 (ca.10%). Diese Daten wurden 2011 sowie in den Jahren zuvor abrechnungsbedingt lediglich für die Maßnahmen von Kindern aus Familien mit geringem Einkommen erhoben.



Auf Grundlage dieser Daten kann davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig der Anteil der Maßnahmen über 40 € bei ca. 10-15% der Gesamtmaßnahmen liegen wird (ca. 30-40 Fälle). Bei einer entsprechenden Annahme von weiterhin ca. 35 Maßnahmen / Jahr zwischen 40 € und 50 € pro Tag und Teilnehmer/in können auf dieser Grundlage durchschnittliche Kosten in Höhe von ca. 10.200 € kalkuliert werden.

5) Verfahren (Punkt IV.2.)

Besonders für rein ehrenamtliche Mitarbeiter/innen ist der Verfahrensaufwand nicht zu unterschätzen. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sind dabei an manchen Stellen überfordert.

Bezüglich der Mitarbeiterqualifikation wäre eine entsprechende einfache unterschriebene Erklärung des Trägers auf einem Formblatt für alle Mitarbeiter/innen gemäß Punkt II der Richtlinien hilfreich und ausreichend.

Hinsichtlich der Schulungen zum Thema Kinderschutz § 8a SGB VIII wurden bisher in Kooperation mit den großen kirchlichen Trägern (EJW, BDKJ) deren Schulungen geprüft und anerkannt.